

III. Kollisionsrechtlicher Gehalt der internationalen Verträge

Der Grundsatz der Inländerbehandlung greift nicht unmittelbar in die nationalen Urheberrechtsordnungen der Vertragsstaaten ein und bringt somit auch kein einheitliches weltumspannendes Urheberrecht (sog. *loi uniforme*) zum Entstehen. Dennoch führt er faktisch zu einer gewissen Angleichung der nationalen Urheberrechte und entfaltet somit rechtsharmonisierende Wirkung.²⁶⁶ Mangels eines weltweiten Urheberrechts stellt sich bei grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen von Urheberrechten weiterhin die Frage, nach welcher Kollisionsnorm das auf den Fall anwendbare Recht zu ermitteln ist. Hierauf könnten die internationalen Konventionen eine Antwort geben, wenn ihren Regelungen ein kollisionsrechtlicher Gehalt beigemessen werden kann. Als Anknüpfungspunkte kommen dabei der Grundsatz der Inländerbehandlung sowie der Grundsatz der Meistbegünstigung in Betracht. Ob diesen Prinzipien eine kollisionsrechtliche Aussage entnommen werden kann und wenn ja, welche, wird im Folgenden näher untersucht.

Entnähme man der Berner Übereinkunft oder dem TRIPS-Abkommen kollisionsrechtliche Vorgaben, dann gingen diese dem nationalen Kollisionsrecht grundsätzlich vor.²⁶⁷ Sowohl die nationalen Gesetzgeber als auch die Gerichte wären innerhalb des Anwendungsbereiches der Konventionen daher an die Vorgaben gebunden.

1. Inländerbehandlungsgrundsatz

Der Inländerbehandlungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 2 RBÜ ist zunächst einmal eine fremdenrechtliche Regelung, da er die Stellung ausländischer Staatsangehöriger im Inland regelt. Er erweitert quasi die §§ 120 ff. UrhG, da er bestimmt, wann sich ausländische Urheber auf die inländischen Urheberrechtsnormen berufen können.²⁶⁸ Hinsichtlich dieser Bedeutung des Inländerbehandlungsgrundsatzes herrscht Einigkeit. Uneinigkeit herrscht dagegen über einen möglichen kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung.

a) Kollisionsrechtlicher Gehalt der Inländerbehandlung

Der Inländerbehandlungsgrundsatz besagt, dass ausländische Urheber bezüglich ihrer konventionsrechtlich geschützten Werke inländischen Urhebern gleichgestellt

266 Zweigert/Puttfarcken, GRUR Int. 1973, 573, 575.

267 Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft folgt dieser Vorrang bereits aus dem Umstand, dass die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragsstaat der WTO und damit an TRIPS und die inkorporierten Regelungen der RBÜ gebunden ist, welche Gemeinschaftsvölkerrecht darstellen. Hierzu ausführlich unten 4. Kap. § 3. In den USA haben Staatsverträge dagegen den Rang von Bundesrecht, Art. VI Sec. 2 U.S. Constitution.

268 Siehe Regelin, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 11.

werden müssen. Die Frage seiner kollisionsrechtlichen Bedeutung ist seit jeher umstritten.²⁶⁹ Einige Literaturvertreter beschränken Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ auf eine rein fremdenrechtliche Regelung, der keinerlei kollisionsrechtliche Aussage entnommen werden könne. Denn das anwendbare Recht stehe bereits fest, wenn der Grundsatz der Inländerbehandlung die Gewährung des inländischen Schutzes auch zugunsten von ausländischen Staatsangehörigen festschreibe.²⁷⁰ Dieser verlange also lediglich die Gleichbehandlung von In- und Ausländern, mache aber keine Vorgaben, welche Rechtsordnung dieser Gleichbehandlung zugrunde zu liegen habe. *Schack* führt zudem Art. 5 Abs.3 RBÜ als Argument gegen einen kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung an, wonach sich der Schutz im Ursprungsland nach den innerstaatlichen Regelungen bestimmt. Werde Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ als Kollisionsrecht qualifiziert, müsse dies auch für Art. 5 Abs.3 RBÜ gelten. Dann lägen aber zwei verschiedene Kollisionsregeln vor, die einander widersprächen. Folglich könnte keinem der beiden Regelungen ein Verweis auf eine bestimmte Rechtsordnung entnommen werden.²⁷¹ Auch die Entstehungsgeschichte wird zugunsten einer rein fremdenrechtlichen Interpretation des Grundsatzes genannt.²⁷²

Zumindest hinsichtlich des Inhalts des Urheberrechts versteht die herrschende Meinung Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ jedoch als Verweis auf das Recht des Schutzlandes. Dies folge bereits aus dem Wortlaut der Norm, der sich der Sprache des Kollisions-

269 Gerade weil die Frage schon seit geraumer Zeit diskutiert wird, soll an dieser Stelle nur ein Überblick gegeben werden über die vertretenen Meinungen. Auf eine dezidierte Darstellung der einzelnen Argumente im Text wird verzichtet, stattdessen wird auf die entsprechende Literatur verwiesen.

270 Siehe grundsätzlich zu diesem Thema *Schack*, GRUR Int. 1985, 523; *ders.*, ZUM 1989, 267, 277; *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191, 193; *Hartmann* in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 7; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 9 ff., 18; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 112 ff.; *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 575; *Pollaud-Dulian*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 161; *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 106 ff.; *Fentiman*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 133 ff.; gegen einen kollisionsrechtlichen Gehalt auch *Leaffer*, Understanding Copyright Law, 1999, S. 528 f.

271 Siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 32; dieses Argument widerlegt *Peinze*, der darauf hinweist, dass beide Absätze verschiedene Fälle regeln, so dass ein Widerspruch gerade nicht entstehe. Dann sei auch nicht ersichtlich, warum Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ der kollisionsrechtliche Gehalt abgesprochen werden sollte, nur weil Art. 5 Abs.3 RBÜ nicht als Kollisionsregel aufgefasst werde. Siehe ausführlich zum kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 125 ff., zum hier diskutierten Argument S. 129 f.

272 *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 35, der darauf hinweist, dass sich in den Konferenzakten nirgends der Begriff des Kollisionsrechts finde, und man damals davon ausgegangen sei, der Assimilationsgrundsatz ersetze eine fremdenrechtliche Regelung; siehe zur historisch-teleologischen Auslegung auch *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 15 ff.

rechts bediene.²⁷³ Die Bezugnahme auf den „Umfang des Schutzes“ stelle zudem einen Verweis auf das materielle Recht dar, so dass die Regelung nur kollisionsrechtlich verstanden werden könnte.²⁷⁴ Und auch der Blick auf die weiteren Absätze des Art. 5 RBÜ unterstütze diese Auffassung. Denn die „einschlägigen Gesetze“ des Art. 5 Abs. 1 RBÜ bezögen sich ebenso auf materielles Urheberrecht wie der dortige Verweis auf die durch die Konvention gewährten Mindestrechte, die materiellrechtlicher Natur seien.²⁷⁵ Schließlich verweise Art. 7 Abs. 8 RBÜ auf die Schutzfristen der Mitgliedstaaten und damit auf materielles Urheberrecht. Da es sich um eine Ausnahme des Inländerbehandlungsgrundsatzes handle, müsse dieser *e contrario* auf materielles Recht verweisen und somit eine Kollisionsnorm darstellen.²⁷⁶ Zudem schreibe der Grundsatz die materielle Gleichbehandlung des Inländers mit dem Ausländer vor. Eine solche Gleichbehandlung sei aber nur gewährleistet, wenn auf beide Personen dasselbe Recht Anwendung finde.²⁷⁷ Überzeugend sei dies auch, weil das Schutzland der Ort sei, an dem der Schwerpunkt der Urheberrechte liege. Anders als im Sachenrecht, wo die Gegenstände in einem bestimmten Land belegen seien, träten Werke der Literatur und Kunst in sinnlich wahrnehmbarer Form an vielen Orten zu gleichen oder unterschiedlichen Zeiten in der Welt auf. Belegen im Sinne des Sachenrechts seien sie dort, wo sie in Erscheinung träten und genutzt würden. In der Regel würden sie aber auch an diesen Orten verletzt werden. Damit liege ihr Schwerpunkt immer in dem Land, für dessen Gebiet der Schutz beantragt wird.²⁷⁸ Diesem Umstand werde durch das Schutzlandprinzip Rechnung getragen.

Eine Mindermeinung sieht im Grundsatz der Inländerbehandlung der RBÜ einen Verweis auf die *lex fori* und begründet diesen damit, dass sich die Regelung auf Rechtsbehelfe und den Umfang des Schutzes beziehe.²⁷⁹ Während der Begriff der Rechtsbehelfe dem Prozessrecht zuzuordnen sei, umfasse der „Umfang des Schutzes“ weder den Bestand noch den genauen Inhalt eines Urheberrechts, sondern die Frage, ob dem betroffenen Urheber ein zivil- oder strafrechtlicher Schutz zustehe. Es sei allgemein anerkannt, dass bezüglich des anwendbaren Prozessrechts das Recht

273 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 53; so auch Bergé in einer Anmerkung zur Entscheidung der Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“, Rev. crit. DIP 1999, 76, 86.

274 So Spoendlin, UFITA 1988 (107), 11, 19 f.

275 Siehe hierzu Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 13.

276 So Spoendlin, UFITA 1988 (107), 11, 20; da der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 RBÜ auch von den Gegnern eines kollisionsrechtlichen Verständnisses der Inländerbehandlung angeführt wird, hält Regelin das Argument für nicht überzeugend, da der Wortlaut gerade verschiedenen Interpretationen zugänglich sei, siehe Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 15.

277 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 53.

278 Ulmer, *Urheber- und Verlagsrecht*, 1980, S. 82 f.

279 In diesem Sinne Peinze, *Internationales Urheberrecht*, 2002, S. 134 ff.; siehe auch Schack, *Urheberrecht*, 2005, Rn. 891; ders., ZUM 1989, 267, 277; zu dieser Argumentation siehe auch Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 14 f.

des Forumstaates Anwendung finde.²⁸⁰ Dieses Argument überzeugt insofern nicht, als dass der Begriff der Rechtsbehelfe in Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ in einem internationalen Kontext gesehen werden muss und daher nicht rein prozessual zu verstehen ist. Gemeint ist damit die materiellrechtliche Einordnung, welche Art von Ansprüchen dem Urheber aufgrund der Inländerbehandlung zu gewähren sind, also beispielsweise Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche.²⁸¹ Für eine besondere Auslegung in dem insbesondere von *Schack* vorgeschlagenen Sinne besteht keine Veranlassung.²⁸² Zudem wird die Wahl des Gerichtsstandes oft von Motiven geleitet, die in keinem Zusammenhang stehen mit dem Urheberrecht, wie beispielsweise der Wohnsitz der Parteien oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Eine Anwendung des Rechts des Forums ist gerade wegen der fehlenden Relevanz bei der Auswahl des Gerichtsstandes sachlich nicht angebracht.²⁸³

Man kann aber wohl sagen, dass die Mehrheit der internationalen Rechtsprechung²⁸⁴ und Literatur²⁸⁵ zumindest insoweit einen kollisionsrechtlichen Gehalt des

280 Gleiches gelte auch für den Schutzzumfang; siehe zu diesem Argument *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 891; *ders.*, ZUM 1989, 267, 277.

281 *Drexl*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 38; *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 19; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 10.

282 Würde der „Umfang des Schutzes“ nur die Frage nach straf- und/oder zivilrechtlichem Schutz beinhalten, so ist es zudem verwunderlich, dass sich diese Formulierung nicht in Art. 6bis Abs.3 RBÜ wiederfindet. Grund hierfür ist, dass der Umfang des Urheberpersönlichkeitsrechtes bereits in Art. 6bis RBÜ geregelt ist, und zwar der materielle Umfang des Rechts. Würde sich der „Umfang des Schutzes“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ nur auf die Frage des straf- und/oder zivilrechtlichen Schutzes beziehen, dann müsste dieser Verweis konsequenterweise auch in Art.6bis Abs.3 RBÜ enthalten sein, was er aber tatsächlich nicht ist. Siehe hierzu v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 10.

283 *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 18; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 17.

284 In Deutschland u.a. BGH v. 17.6.1992, BGHZ 118, 394, 397 = GRUR 1992, 697, 698 – „ALF“; BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252 = GRUR 1994, 798 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380 = GRUR 1999, 152 – „Spielbankaffäre“; BGH vom 7.11.2002, BGHZ 152, 317 = GRUR 2003, 328 – „Sender Felsberg“; in Frankreich u.a. Cass. civ. vom 22.12.1959 – „Le Chant du Monde“, JDI 1961 (88), 420 m. Anm. *Goldman*; in den USA u.a. Subafilms, Ltd. v. MGM-Pathe Communications Co., 24 F.3d 1088, 1097 (9th Cir. 1994); Creative Tech. Ltd. v. Aztech Sys. PTE, Ltd., 61 F.3d 696, 700 f. (9th Cir. 1995); anders dagegen in *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 89 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*, wo das Gericht jeglichen kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung ablehnte.

285 Für einen kollisionsrechtlichen Gehalt sprechen sich aus u.a. in Deutschland: *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 15 ff.; *ders.*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 82 f; *ders.*, in: *Holl/Klinke* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, 1985, S. 257, 258 ff.; *Drexl*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 38; *Katzenberger* in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 125; *Sandrock*, in: v. *Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 397 ff., 402; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 3; in Frankreich: *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1310; *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 416; *Bouche*, Le principe de territorialité, 2002, Rn. 885 ff.; in den USA: *Nimmer/Nimmer*, Nimmer on Copyright, Bd. 4, 2005, Rn. 17.05; *Miller*, 8

Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ bejaht, als dass es um die Verletzung von Urheberrechten geht.

b) Umfang des Verweises

Nur wenn man grundsätzlich den kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung bejaht, kann man im Anschluss der Überlegung nachgehen, ob diese Aussage auch für die erste Inhaberschaft am Urheberrecht Geltung beansprucht. Selbst die Anhänger eines kollisionsrechtlichen Verweises des Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ lehnen dies im Ergebnis zumindest teilweise ab.

Ein Großteil der Literaturvertreter in Deutschland möchte das Schutzlandprinzip als kollisionsrechtliche Anknüpfung für die erste Inhaberschaft am Urheberrecht auf den Inländerbehandlungsgrundsatz stützen.²⁸⁶ *Ulmer* hält das Schutzlandprinzip generell für eine handliche Regelung, da hierdurch die Richter oftmals ihr nationales Recht anwenden könnten.²⁸⁷ *Bergé* vertritt die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* dagegen mit dem Argument, dass die Staaten die schwierige Frage der ersten Inhaberschaft in der Berner Konvention gerade nicht regeln wollten, um keinen Widerspruch der nationalen Rechtsordnungen hervorzurufen. Die Möglichkeit des Wechsels der Person des Rechtsinhabers mit Grenzübertritt beruhe auf dem Willen, die divergierenden materiellrechtlichen Regelungen anderer Länder diesbezüglich zu respektieren.²⁸⁸ Auch Art. 3 TRIPS wird von den Vertretern dieser Ansicht angeführt. Denn in einer Fußnote, die ebenfalls Bestandteil des Abkommens ist, werden unter dem Begriff des Schutzes des geistigen Eigentums auch die Angelegenheiten einbezogen, die den Erwerb der Rechte betreffen. Der Inländerbehandlungsgrundsatz scheine daher hier auch die Voraussetzungen der Schutzerlangung zu erfassen.²⁸⁹ Um nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen zu gelangen, müsste dieser weite Begriff des Schutzes aber auch für den Inländerbehandlungsgrundsatz der RBÜ gelten.

Cardozo J. Int'l & Comp. L. 239, 248 ff. (2000); *Stewart*, International Copyright, 1989, Rn. 3.17.

286 Im Ergebnis verfolgen dieses weite Verständnis des Inländerbehandlungsgrundsatzes *Ulmer*, in: *Holl/Klinke* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, 1985, S. 257, 258; *ders.*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 50 ff., 54 ff., 68 ff.; *Sandrock*, in: v. *Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 402; *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 38 f.; *ders.*, in: FS *Dietz*, 2001, S. 461, 469; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 127; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 20; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 30; *Thum*, in: *Bartsch/Lutterbeck*, Neues Recht für neue Medien, 1998, S. 117, 123 Fn. 12.

287 *Ulmer*, in: *Holl/Klinke* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, 1985, S. 257, 258.

288 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 421.

289 In diesem Sinne *Drexel*, in: FS *Dietz*, 2001, S. 461, 471; *ders.*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 63.

Die Gegner dieser Auffassung beziehen sich ganz maßgeblich auf den Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ. Dieser nennt nur den „Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe“, beziehe sich damit eindeutig nicht auf die originäre Rechtsinhaberschaft.²⁹⁰ Auch die Sonderregelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ spreche für diese Auffassung, da es hier um eine Ausnahmeregelung handle, die überflüssig wäre, wenn die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht bereits allgemein aus dem Grundsatz der Inländerbehandlung zu folgern sei.²⁹¹

Während die deutschen Gerichte einem so weiten Verständnis der Inländerbehandlung folgen,²⁹² sprechen die französischen Gerichte Art. 5 Abs. 2 RBÜ jeglichen kollisionsrechtlichen Gehalt hinsichtlich der originären Urheberrechtsinhaberschaft ab. Mehrfach wurde bereits entschieden, mangels einer Aussage der Berner Übereinkunft hinsichtlich der Frage, welches Recht den ersten Rechtsinhaber bestimme, sei auf das nationale IPR zurückzugreifen und daher das Recht des Ursprungslandes anzuwenden.²⁹³ Ein Teil der französischen Literatur schließt sich dieser Aussage an.²⁹⁴

Auch die USA stehen einer solch umfassenden Auslegung des Assimilationsprinzips in der Mehrheit ablehnend gegenüber. Wenn Art. 5 Abs. 2 RBÜ schon als kollisionsrechtliche Regelung begriffen werde, so sei doch der Wortlaut der Vorschrift eindeutig. Die Regelung beziehe sich gerade nicht auf die Frage der Urheberschaft, der ersten Rechtsinhaberschaft sowie der Übertragung von Urheberrechten.²⁹⁵ Zudem enthalte die Berner Übereinkunft, abgesehen von Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ, gerade keine explizite kollisionsrechtliche Regelung im Hinblick auf die erste Rechtsinhaberschaft. Fände Art. 5 Abs. 2 RBÜ auch auf diesen Aspekt Anwendung, bedeute dies eine stark an der Territorialität orientierte Interpretation der Übereinkunft. Hierzu gebe die Berner Übereinkunft aber keinen Anlass, da sie selbst Aus-

290 So *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 200; v. *Bar*, *UFITA* 108 (1988), 27, 36; auch *Koumantos*, *DdA* 1988, 439, 448; *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.10; *Ginsburg*, *Study*, 1998, S. 22 f.; *Goldstein*, *International Copyright*, 2001, S. 89 f.; *Patry*, 48 *Am. J. Comp. L.* 383, 408 f. (2000); dieses Argument lehnen *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1310 ff. ab.

291 In diesem Sinne *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 200; ebenso v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, *Urheberrecht*, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11.

292 So ausdrücklich in BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380 = GRUR 1999, 152 – „Spielbankkaffaire“.

293 Cass. civ. vom 7.4.1998, *Rev. crit. DIP* 1999, 76, 78 m. Anm. *Bergé*; CA Paris vom 14.3.1991, *JDI* 1992 (119) I, 148, 150 f. m. Anm. *Pollaud-Dulian*; siehe genauer zur Bedeutung der internationalen Konventionen innerhalb der Entscheidungen französischer Gerichte unten 6. Kap. § 2.

294 Siehe *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1310, die sich im Ergebnis gegen diese einschränkende, streng am Wortlaut orientierte Auslegung des Art. 5 Abs. 2 RBÜ stellen.

295 So in *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 63 m. Anm. *Schack*; *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.10.

nahmen vom Territorialitätsprinzip und die Anknüpfung an die *lex originis* in einigen Fällen vorsehe.²⁹⁶

Sowohl der kollisionsrechtliche Gehalt der Inländerbehandlung als auch der Umfang der Norm sind seit langem Gegenstand heftiger Diskussionen. Insbesondere die deutschen Gerichte deuten diesen Grundsatz als Kollisionsrecht und wenden ihn als Verweis auf das Recht des Schutzlandes auch für die erste Inhaberschaft am Urheberrecht an. Ein so einmütiges Verständnis des Assimilationsprinzips findet sich in Frankreich und den USA gerade nicht wieder. Unabhängig davon, welcher Auffassung man im hier dargestellten Streit folgt, wird doch deutlich, dass allein der Inländerbehandlungsgrundsatz zur Begründung der einen oder anderen Anknüpfung nicht überzeugen kann. Denn auf internationaler Ebene divergieren die einzelnen Auffassungen hinsichtlich des kollisionsrechtlichen Gehalts der Vorschriften der Berner Übereinkunft zu stark voneinander. Auf der Suche nach einer Kollisionsregel, die auch auf internationaler Ebene Bestand haben könnte, kann man sich daher zwar von den internationalen Konventionen leiten lassen. Ein Ergebnis aber einzig und allein auf den Assimilationsgrundsatz zu stützen ist nicht ratsam.²⁹⁷

c) Art des Verweises

Folgt man der Ansicht, dass der Grundsatz der Inländerbehandlung einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Schutzland beinhaltet, so muss hierin richtigerweise ein Verweis auf das materielle Recht gesehen werden. Würde sich der Verweis auch auf das Kollisionsrecht des Staates beziehen, für dessen Gebiet Schutz beansprucht wird, so bestünde die Gefahr, dass das nationale Kollisionsrecht das Recht des Ursprungslandes oder das Recht eines anderen Staates für anwendbar erklärt. Das Ursprungsland eines inländischen Werkes ist aber nicht identisch mit demjenigen eines ausländischen Werkes. Eine Gleichbehandlung von In- und Ausländern wäre damit in den Fällen nicht mehr gesichert, in denen das Kollisionsrecht die Anknüpfung an die *lex originis* für maßgeblich erklärte.²⁹⁸ Die von Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ und Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS beabsichtigte Gleichbehandlung von In- und Ausländern wäre damit gerade nicht erreicht.²⁹⁹ Des Weiteren spricht für diese Auffassung folgendes systematische Argument: Der Verweis auf die *lex loci protectionis* steht unter dem Vorbehalt, dass in der RBÜ keine anders lautenden Regelungen enthalten sind.

296 Ricketson/Ginsburg, International Copyright, Bd. 2, 2005, Rn. 20.37; einen kollisionsrechtlichen Gehalt auch für die Frage der originären Inhaberschaft am Urheberrecht bejahen dagegen Stewart, International Copyright, 1989, Rn. 3.17 sowie Nimmer/Nimmer, Nimmer on Copyright, Bd. 4, 2005, Rn. 17.05, allerdings ohne ihre Auffassungen zu begründen; ausführlicher dagegen Miller, 8 Cardozo J. Int'l & Comp. L. 239 ff. (2000); siehe zur Rolle der internationalen Konventionen im Rahmen US-amerikanischer Gerichte auch unten 7. Kap. § 2.

297 In diesem Sinne äußert sich auch Peinze, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 135 f.

298 Ricketson/Ginsburg, International Copyright, Bd. 2, 2005, Rn. 20.09.

299 Drexel, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 38; so auch Ginsburg, Study, 1998, S. 34.

Hiermit wird Bezug genommen auf die in der RBÜ gewährten Mindestrechte. Da diese materiellrechtlicher Natur sind, muss sich auch die in Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ getroffene Grundregel auf materielles Recht beziehen.³⁰⁰ Zudem regelt Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ, nach welcher anwendbaren Rechtsordnung sich der Umfang des dem ausländischen Urheber zu gewährenden Schutzes richtet. Würde die Regelung nicht auf das materielle Recht, sondern lediglich auf das Kollisionsrecht verweisen, machte sie keinen Sinn, da der genaue Schutzzumfang gerade im materiellen Recht eines jeden Staates festgelegt ist.³⁰¹ Zu diesem Ergebnis kommt man auch aufgrund der Regelung des Art. 5 Abs. 1 RBÜ, wonach dem ausländischen Urheber die Rechte zustehen, welche die anwendbare Rechtsordnung den inländischen Urhebern gewährt. Abgestellt wird nicht auf das Recht des Schutzlandes im Allgemeinen, sondern auf die den Urhebern gewährten Rechte. Damit ist klar, dass sich der Grundsatz der Inländerbehandlung und der aus ihm abgeleitete kollisionsrechtliche Verweis auf das Recht des Schutzlandes nicht auf die internationalprivatrechtlichen Regelungen des Schutzlandes beziehen.³⁰²

2. Grundsatz der Meistbegünstigung, Art. 4 TRIPS

Neben dem Inländerbehandlungsgrundsatz könnte ein kollisionsrechtlicher Gehalt auch im Prinzip der Meistbegünstigung enthalten sein. Wie bei der Inländerbehandlung müssen auch hier drei Fragen unterschieden werden. Zunächst ist zu klären, ob der Grundsatz überhaupt eine kollisionsrechtliche Aussage trifft. Wird dies bejaht, so ist zu untersuchen, ob sich der kollisionsrechtliche Verweis auch auf die Inhaberschaft des Rechts bezieht. In einem letzten Schritt ist dann die Art des Verweises zu klären.

a) Kollisionsrechtlicher Gehalt der Meistbegünstigung

Der in Art. 4 TRIPS kodifizierte Grundsatz besagt, dass Vergünstigungen, die ein WTO-Mitglied einem anderen Staat gewährt, unbeschränkt und sofort auch den Angehörigen aller weiteren Mitgliedsstaaten eingeräumt werden müssen.³⁰³ Ziel des Diskriminierungsverbotes in Art. 4 TRIPS ist die Gleichbehandlung mit dem meistbegünstigten Ausländer. Diese Gleichbehandlung kann aber nur dann erreicht werden, wenn das Recht des Schutzlandes als dasjenige Recht zur Anwendung kommt, welches ja gerade dem meistbegünstigten Ausländer zugute kommt. Auch der

300 *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 20; so auch *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1318.

301 *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 19 f.

302 *Fawcett/Torremans*, IP and PIL, 1998, S. 469; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 125; *ders.*, in: FS *Schricker*, 1995, S. 225, 244.

303 Siehe oben 3. Kap. § 1 II 2.

Grundsatz der Meistbegünstigung stellt daher einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Schutzlandes dar.³⁰⁴ Ein weiteres systematisches Argument spricht für einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Schutzlandes: Art. 3 und 4 TRIPS gelten, anders als Art. 5 RBÜ, auch für registerpflichtige Rechte. Für diese ist die Geltung des Territorialitätsprinzips aber allgemein anerkannt, da deren Erteilung durch einen staatlichen Akt erfolgt und diese Rechte damit in ihrer Wirkung und ihrem Bestand notwendigerweise auf den Einflussbereich des erteilenden Landes begrenzt sein müssen. Ein entsprechendes Verständnis der Grundsätze muss dann auch für den Bereich des Urheberrechts gelten.³⁰⁵

b) Umfang des Verweises

Der Umfang des Verweises auf das Recht des Schutzlandes ist in Art. 3 und 4 TRIPS detaillierter vorgegeben, als dies im Rahmen der RBÜ der Fall ist. Eine Fußnote zu Art. 3 und 4 TRIPS, welche Bestandteil des Abkommens ist, bestimmt, dass der „Schutz des geistigen Eigentums“ im Sinne dieser Normen auch den Erwerb, die Verfügbarkeit, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums umfasst. Damit unterliegen alle mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung.³⁰⁶

c) Art des Verweises

Des Weiteren kann eine Gleichbehandlung gemäß des Grundsatzes der Meistbegünstigung nur nach den Sachnormen des Schutzlandes erfolgen. Würde sich die Gleichbehandlung auch auf die kollisionsrechtlichen Normen beziehen, so bestünde die Gefahr, dass über das Kollisionsrecht des Schutzlandes die Rechtsordnung eines anderen Staates und damit ausländisches Sachrecht zur Anwendung käme.

304 Siehe hierzu ausführlich mit Beispiel *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 61 ff.

305 *Drexler*, in: FS *Dietz*, 2001, 461, 471; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 63, welcher diese Auffassung in Rn. 64 zunächst dadurch untermauert, dass sich Art. 3 und 4 TRIPS auf alle vom Abkommen erfassten Immaterialgüterrechte beziehe, also auch auf die eingetragenen Rechte, bei denen die Geltung des Territorialitätsprinzips weitestgehend anerkannt sei, dann aber in Fn. 142 dieses letzte Argument selbst wieder in Frage stellt.

306 *Drexler*, in: FS *Dietz*, 2001, 461, 471.

3. Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ

Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ enthält eine Sonderregelung für Filmwerke, nach welcher es den Rechtsordnungen des Schutzlandes überlassen ist, die Inhaber des Urheberrechts an Filmwerken zu bestimmen. Dass es sich hier um eine kollisionsrechtliche Regelung handelt, wird von kaum einem Literaturvertreter bestritten. Interessanter und kontroverser diskutiert wird die Frage, welche Aussage der Sonderregelung für Filmwerke hinsichtlich der Behandlung der übrigen Werke entnommen werden kann. Im Wesentlichen werden hier drei Möglichkeiten erörtert.³⁰⁷ Ein Teil der Literatur sieht in der Norm eine Ausnahmeregelung, deren Kodifikation deshalb erforderlich war, weil die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* grundsätzlich keine Anwendung finde für die Inhaberschaft an urheberrechtlich geschützten Werken.³⁰⁸ Andere Literaturvertreter sehen in Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ dagegen lediglich die Kodifikation einer Grundregel, die generell für die Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht gelte.³⁰⁹ Diese Ansicht wird insbesondere von *Ulmer* vertreten, unter dessen Vorsitz damals die Revisionskonferenz in Stockholm stattfand, und nach dessen Aussage der Verweis auf das Recht des Schutzlandes nur aus Klarstellungsgründen in die Norm aufgenommen wurde.³¹⁰ Eine dritte Interpretationsmöglichkeit wird insbesondere in den USA bevorzugt. Danach können der Regelung keine Anhaltspunkte für eine der beiden bereits dargestellten Interpretationen entnommen werden. Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ stellt vielmehr eine Norm *sui generis* dar, die keinerlei Aussage hinsichtlich einer für andere Werke geltenden Kollisionsregel enthält.³¹¹ In diesem Umstand wird teilweise ein Beleg für das Versagen der Berner Konvention gesehen, generell einheitliche und strukturierte Vorgaben für die Bestimmung des anwendbaren Rechts geschaffen zu haben.³¹² Die Existenz dieser Regelung wird oft damit begründet, dass die Zuweisung des originären Urheber-

307 Siehe zu den Auslegungsmöglichkeiten de Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ auch *Drexl*, in: FS *Dietz*, 2001, S. 461, 469 f.

308 Für diesen *e contratio* Schluss sprechen sich aus *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 78 f.; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11; *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 30.

309 In diesem Sinne *Drexl*, in: FS *Dietz*, 2001, S. 461, 470; auch *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 23 f.

310 *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 499: „Wenn die allgemein geltende Regel ausdrücklich für Filmwerke formuliert wurde, so hatte dies seinen Grund nur darin, daß es zweckmäßig erschien, sie als gedanklichen Ausgangspunkt der weiteren in Stockholm getroffenen Regelungen voranzustellen: ...“

311 In diesem Sinne äußerten sich die Richter in *Itar-Tass Russian Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*; *Party*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 430 Fn. 219 (2000); auf dessen *amicus curiae brief* beruhten auch die Ausführungen der Richter in der *Itar-Tass*-Entscheidung; siehe auch *Kaplan*, 21 *Cardozo L. Rev.* 2045, 2059 Fn. 91 (2000); bei all der Diskussion über die Bedeutung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ sollte man allerdings nicht vergessen, dass die Regelungen der Berner Konvention in den USA nicht unmittelbar anwendbar sind, Sec. 2 (1) Berne Convention Implementation Act of 1988 (sog. *non self-executing*).

312 *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright, Bd. 2, 2005, Rn. 20.10.

rechts an Filmwerken in den einzelnen Staaten sehr stark divergiere, den Ländern aber die Möglichkeit gegeben werden sollte, an diesen unterschiedlichen nationalen Regelungen festzuhalten.³¹³

Teilweise wird behauptet, Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ sei eine sog. „nachgiebige“ Kollisionsnorm in dem Sinne, dass auf das gesamte Recht des Schutzlandes verwiesen werde, welches wiederum in seinen internationalprivatrechtlichen Regelungen auf das Recht des Ursprungslandes verweisen könne.³¹⁴ Dem tritt *Ulmer* überzeugend entgegen, indem er auf den Sinn der Regelung verweist, wonach es gemäß des Gedankens der Inländerbehandlung Aufgabe des Schutzlandes sei zu bestimmen, wer Inhaber des Urheberrechts an einem Filmwerk sei. Diese Entscheidung könne für ausländische Werke nicht anhand anderer Maßstäbe getroffen werden als für inländische Werke, bezüglich welcher nicht auf eine fremde Rechtsordnung verwiesen werden könne, die unter Umständen für den Urheber weniger günstig sei.³¹⁵ Auch Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ enthält daher nur einen Verweis auf das materielle Recht des Schutzlandes.

Trotz der Diskussionen unter den Literaturvertretern weist die Regelung allerdings wenig praktische Relevanz auf. So wurde sie in Deutschland im Rahmen der Entscheidung *Spielbankaffaire* nicht erwähnt, und ebenso spielte sie in den Entscheidungen der französischen Gerichte bisher keine bedeutende Rolle.³¹⁶ Auch in der Sache *John Huston* wurde die Existenz der Norm von der *Cour de cassation* schlichtweg ignoriert.³¹⁷

§ 2 Bilaterale Verträge

Neben den multilateralen Abkommen besteht eine Reihe von bilateralen Staatsverträgen, die aufgrund der hohen Anzahl der Mitgliedstaaten von RBÜ, TRIPS und WUA zunehmend an Bedeutung verlieren. Hinzu kommt, dass viele der bilateralen Verträge das höhere Schutzniveau der RBÜ nicht erreichen, so dass ihrer Anwend-

313 *Ricketson*, The Berne Convention, 1987, Rn. 10.34; siehe auch *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2059 Fn. 91 (2000); so auch *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 421, der dieses Argument allerdings grundsätzlich zugunsten einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* anführt.

314 *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 199.

315 *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 498; *Ulmer* verweist auf die englische Fassung des Konventionstexts, wonach es heißt: “The ownership of copyright in a cinematographic work shall be a matter of the legislation in the country where protection is claimed.”

316 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380 = GRUR 1999, 152 – „Spielbankaffaire“; für Frankreich siehe TGI Paris vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179; für eine eigenwillige Interpretation der RBÜ siehe CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 985 ff., m. Anm. *Edelman*; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1989, 936.

317 Cass. civ., Urteil vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*.